

Stadthalle Waldshut

- I. Die Hallengrundgebühr beinhaltet die Nutzung der belegten Räume incl. Heizung, Beleuchtung, Reinigung
- II. Die Gebühren beziehen sich auf eine Nutzung durch einen städtischen Verein, eine Nutzung durch die Stadt selbst oder wenn die Nutzung im städtischen Interesse erfolgt. Bei anderen Nutzern wird ein **Aufschlag von 200%** festgesetzt.
- III. **Vereine mit Sitz in Waldshut-Tiengen müssen für Auf- und Abbau, sowie Proben keine Gebühren bzw. Mieten entrichten.**
- IV. Das Entgelt erhöht sich für die Nutzungen 2 - 6 pro angefangene Stunde um ein Fünftel des jeweiligen Tarifs.
- V. Das Entgelt erhöht sich für die Nutzungen 7 - 8 pro angefangene Viertelstunde um ein Drittel des jeweiligen Tarifs.
- VI. Von der Stadt erbrachte oder verauslagte Sonderleistungen werden in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Benutzungsgebühren	1	2	3	4	5	1 - 4
Größe in m ²	Großer Saal 435	Bühne 214	Gymnastik 217	Schülerraum 132	Musiksaal 112	
Grundgebühr (für Nutzung 1) zzgl. MWSt. (je Tag)	in €	in €	in €	in €	in €	in €
1. Sportveranstaltungen	60,00	25,00	25,00	20,00	10,00	130,00
Grundgebühr (für Nutzungen 2-6) jeweils zzgl. MWSt. (je 5 Stunden)	in €	in €	in €	in €		in €
2. Öffentliche Veranstaltungen wissenschaftlicher oder allgemeinbildender Art in Form von Vorträgen, Lehrgängen, Seminaren, Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen, Vereinsveranstaltungen u.ä.	90,00	40,00	40,00	30,00	15,00	200,00
3. Öffentliche kulturelle Darbietungen wie Konzerte (E- und U-Musik) sofern nicht Ziff. 4 gilt, Kleinkunst, Musiktheater, Ballettaufführungen, Kabarets, Kunstausstellungen	110,00	55,00	55,00	40,00	20,00	260,00
4. Öffentliche und nichtöffentliche Tanzveranstaltungen, Konzerte ohne Bestuhlung, Bunte Abende, Varietés, Shows u.ä.	180,00	85,00	85,00	60,00	30,00	410,00
5. Ausstellungen, Werbeveranstaltungen, Modenschauen, Gewerbeausstellungen und ähnliche Veranstaltungen zu überwiegenden Erwerbszwecken	210,00	100,00	100,00	70,00	35,00	480,00
6. Sonstige öffentliche oder nichtöffentliche Veranstaltungen	150,00	70,00	70,00	50,00	25,00	340,00
Ausschließliche Nutzung des Foyers, z.B. für Empfänge u.ä.						30,00
Grundgebühr (für Nutzungen 7+8) jeweils incl. MWSt. (je Übungseinheit) gewerbliche Nutzung zzgl. MWSt.	1		1 + 3			in €
7. Sport zu Übungs- und Lehrzwecken, Rundenspiele	3,60		6,30			
8. Sonstige Nutzungen zu Übungs- und Lehrzwecken	3,60		6,30			
Nebenkosten jeweils zzgl. MWSt Nebenkosten für Nutzung 1 (je Tag) Nebenkosten für Nutzungen 2-6 (je 5 Stunden)						in €
1. Tontechnik						100,00
2. Lichttechnik						50,00
3. Flügel						100,00
4. Flügel stimmen						nach Aufwand
5. zusätzliche Veranstaltungsbetreuung	Übergabe im Grundpreis enthalten					30,00 €/h
6. Bestuhlung/Betischung						nach Aufwand
7. Podeste	je Stück					5,00
8. Tischdecken	je Stück					3,50
9. Garderobe	bei städtischen Veranstaltungen					1,00
10. Sonderreinigung						nach Aufwand
11. Brandwache						nach Aufwand

Stadthalle Tiengen

- I. Die Hallengrundgebühr beinhaltet die Nutzung der belegten Räume incl. Heizung, Beleuchtung, Reinigung
- II. Die Gebühren beziehen sich auf eine Nutzung durch einen städtischen Verein, eine Nutzung durch die Stadt selbst oder wenn die Nutzung im städtischen Interesse erfolgt. Bei anderen Nutzern wird ein **Aufschlag von 200%** festgesetzt.
- III. **Vereine mit Sitz in Waldshut-Tiengen müssen für Auf- und Abbau, sowie Proben keine Gebühren bzw. Mieten entrichten.**
- IV. Das Entgelt erhöht sich für die Nutzungen 2 - 6 pro angefangene Stunde um ein Fünftel des jeweiligen Tarifs.
- V. Das Entgelt erhöht sich für die Nutzungen 7 - 8 pro angefangene Viertelstunde um ein Drittel des jeweiligen Tarifs.
- VI. Von der Stadt erbrachte oder verauslagte Sonderleistungen werden in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Benutzungsgebühren	Halle	Hallen- hälfte	Geräte- raum	Bühne	Tribüne	Gesamt
Größe in m ²						
Grundgebühr für Nutzung 1 (je Tag)	in €	in €	in €	in €	in €	in €
1. Sportveranstaltungen	90,00	45,00	10,00	15,00	15,00	130,00
Grundgebühr für Nutzungen 2-6 (je 5 Stunden)	in €	in €	in €	in €	in €	in €
2. Öffentliche Veranstaltungen wissenschaftlicher oder allgemeinbildender Art in Form von Vorträgen, Lehrgängen, Seminaren, Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen, Vereinsveranstaltungen u.ä.	80,00	40,00	30,00	45,00	45,00	200,00
3. Öffentliche kulturelle Darbietungen wie Konzerte (E- und U-Musik) sofern nicht Ziff. 4 gilt, Kleinkunst, Musiktheater, Ballettaufführungen, Kabarets, Kunstausstellungen	100,00	50,00	40,00	60,00	60,00	260,00
4. Öffentliche und nichtöffentliche Tanzveranstaltungen, Konzerte ohne Bestuhlung, Bunte Abende, Varietés, Shows u.ä.	180,00	90,00	60,00	75,00	75,00	390,00
5. Ausstellungen, Werbeveranstaltungen, Modenschauen, Gewerbeausstellungen und ähnliche Veranstaltungen zu überwiegenden Erwerbszwecken	190,00	95,00	70,00	100,00	100,00	460,00
6. Sonstige öffentliche oder nichtöffentliche Veranstaltungen	140,00	70,00	50,00	70,00	70,00	330,00
Grundmiete für Nutzungen 7+8 (je Übungseinheit)	in €	in €	in €	in €	in €	in €
7. Sport zu Übung- und Lehrzwecken, Rundenspiele	6,30	3,60		3,60		
8. Sonstige Nutzungen zu Übungs- und Lehrzwecken	6,30	3,60		3,60		
Nebenkosten für Nutzung 1 (je Tag) Nebenkosten für Nutzungen 2-6 (je 5 Stunden)	in €	in €	in €	in €	in €	in €
1. Tontechnik						100,00
2. Lichttechnik						50,00
3. zusätzliche Veranstaltungsbetreuung	Übergabe im Grundpreis enthalten					30,00 €/h
4. Bestuhlung/Betischung						nach Aufwand
5. Podeste	je Stück					5,00
6. Tischdecken	je Stück					3,50
7. Garderobe	bei städtischen Veranstaltungen					1,00
8. Sonderreinigung						nach Aufwand
9. Brandwache						nach Aufwand

Sport- und Mehrzweckhallen

- I. Die Hallengrundgebühr beinhaltet die Nutzung der belegten Räume incl. Heizung, Beleuchtung, Reinigung
- II. Die Gebühren beziehen sich auf eine Nutzung durch einen städtischen Verein, eine Nutzung durch die Stadt selbst oder wenn die Nutzung im städtischen Interesse erfolgt.
Bei anderen Nutzern wird ein **Aufschlag von 200%** festgesetzt.
- III. **Vereine mit Sitz in Waldshut-Tiengen müssen für Auf- und Abbau, sowie Proben keine Gebühren bzw. Mieten entrichten.**
- IV. Das Entgelt erhöht sich für die Nutzungen 7 - 8 pro angefangene Viertelstunde um ein Drittel des Tarifs

Chilbi-Sporthalle

Benutzungsgebühren Größe in m ²	1 Hallenteil	2 Hallenteile	3 Hallenteile
Grundmiete (je Tag)	in €	in €	in €
1. Sportveranstaltungen (je Halle)			120,00
Grundmiete (je Übungseinheit)			
7. Sport zu Übung- und Lehrzwecken, Rundenspiele	3,60	6,30	9,00
8. Sonstige Nutzungen zu Übungs- und Lehrzwecken	3,60	6,30	9,00

Sporthalle am Stadion

Benutzungsgebühren Größe in m ²	1 Hallenteil Kraftraum	2 Hallenteile	3 Hallenteile
Grundmiete (je Tag)	in €	in €	in €
1. Sportveranstaltungen (je Halle)			120,00
Grundmiete (je Übungseinheit)			
7. Sport zu Übung- und Lehrzwecken, Rundenspiele	3,60	6,30	9,00
8. Sonstige Nutzungen zu Übungs- und Lehrzwecken	3,60	6,30	9,00

Hochrhein-Sporthalle

Benutzungsgebühren Größe in m ²	1 Hallenteil	2 Hallenteile
Grundmiete (je Tag)	in €	in €
1. Sportveranstaltungen (je Halle)		120,00
Grundmiete (je Übungseinheit)		
7. Sport zu Übung- und Lehrzwecken, Rundenspiele	3,60	6,30
8. Sonstige Nutzungen zu Übungs- und Lehrzwecken	3,60	6,30

Schulräume

- I. Die Hallengrundgebühr beinhaltet die Nutzung der belegten Räume incl. Heizung, Beleuchtung, Reinigung
- II. Die Gebühren beziehen sich auf eine Nutzung durch einen städtischen Verein, eine Nutzung durch die Stadt selbst oder wenn die Nutzung im städtischen Interesse erfolgt.
Bei anderen Nutzern wird ein **Aufschlag von 200%** festgesetzt.
- III. **Vereine mit Sitz in Waldshut-Tiengen müssen für Auf- und Abbau, sowie Proben keine Gebühren bzw. Mieten entrichten.**
- IV. Das Entgelt erhöht sich für die Nutzungen 2 - 6 pro angefangene Stunde um ein Fünftel des jeweiligen Tarifs.
- V. Das Entgelt erhöht sich für die Nutzungen 7 - 8 pro angefangene Viertelstunde um ein Drittel des Tarifs

Benutzungsgebühren	Halle/ Aula	Gymnastik- raum	Kraftraum	Klassen- zimmer	Fach- räume
Grundmiete (je Tag)	in €	in €	in €	in €	in €
1. Sportveranstaltungen	55,00				
Grundmiete (je 5 Stunden)	in €	in €	in €	in €	in €
2. Öffentliche Veranstaltungen wissenschaftlicher oder allgemeinbildender Art in Form von Vorträgen, Lehrgängen, Seminaren, Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen, Vereinsveranstaltungen u.ä.	40,00			40,00	60,00
3. Öffentliche kulturelle Darbietungen wie Konzerte (E- und U-Musik) sofern nicht Ziff. 4 gilt, Kleinkunst, Musiktheater, Ballettaufführungen, Kabaretts, Kunstausstellungen	55,00				80,00
4. Öffentliche und nichtöffentliche Tanzveranstaltungen, Konzerte ohne Bestuhlung, Bunte Abende, Varietés, Shows u.ä.	80,00				
5. Ausstellungen, Werbeveranstaltungen, Modenschauen, Gewerbeausstellungen und ähnliche Veranstaltungen zu überwiegenden Erwerbszwecken	95,00				
6. Sonstige öffentliche oder nichtöffentliche Veranstaltungen	70,00				
Grundmiete (je Übungseinheit)					
7. Sport zu Übung- und Lehrzwecken, Rundenspiele	3,60	3,60	3,60		
8. Sonstige Nutzungen zu Übungs- und Lehrzwecken	3,60	3,60	3,60		

Stadtscheuer Waldshut

1. Die Stadtscheuer Waldshut dient im Rahmen ihrer Möglichkeiten kulturellen Zwecken, sowie Vereinen und entsprechenden Organisationen für deren Veranstaltungen.
2. Die Vereine müssen ihren Sitz in Waldshut-Tiengen haben.
3. Die private Nutzung der Räumlichkeiten ist nur tagsüber bis 18:00 Uhr für besonders geringfügig ruhestörende Veranstaltungen wie z.B. Sektempfänge nach Trauungen möglich. Die Stadt behält sich vor, bei Veranstaltungen, die einen hohen Lärmpegel erwarten lassen, die Vergabe abzulehnen.
4. Die Gebühren beziehen sich auf eine Nutzung durch einen städtischen Verein, eine Nutzung durch die Stadt selbst oder wenn die Nutzung im städtischen Interesse erfolgt.
Bei anderen Nutzern wird ein Aufschlag von **200%** festgesetzt.
5. Vereine mit Sitz in Waldshut-Tiengen müssen für Auf- und Abbau, sowie Proben keine Gebühren bzw. Mieten entrichten.

Benutzungsgebühren jeweils zzgl. MWSt. Größe in m ²	Nördliche Scheuer	Südliche Scheuer		Gesamtgebäude
		oberer Raum	unterer Raum	
je Veranstaltung und Tag	50,00 €	80,00 €	40,00 €	170,00 €

Bei mehrtägigen Veranstaltungen oder aufwändigen Proben- und Vorbereitungszeiten können von der Verwaltung Pauschalen vereinbart werden.